

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

„Meteorologie und Geophysik“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. Juni 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Meteorologie und Geophysik“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 25. Juni 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Meteorologie und Geophysik“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 1. Juli 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 43 vom 3. August 2021) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen“.
 - c) Die Angaben zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Referate, (Seminar-)Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Laborübungen, Projektarbeiten, Portfolios und Hausarbeiten“.
 - d) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe zu eingefügt:
„§ 17a Digitale Prüfungen“
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 9 Schlussvorschriften“.
 - f) Der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 30a Übergangsregelungen anlässlich der Ordnung zur Änderung dieser Prüfungsordnung“.
2. § 1a wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 154 ECTS-LP, Module des fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereichs im Umfang von 14 ECTS-LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-LP. Die Einzelheiten zum Aufbau der Wahlpflichtbereiche, den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.“
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 zu Beginn des Semesters bekannt. Die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird empfohlen.

(7) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.“

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden der Prüfungsausschuss oder die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in der Fakultät, der das entsprechende Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Der*die in Absatz 1 bestimmte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Meteorologie und Geophysik“ und den Masterstudiengang „Physics of the Earth and Atmosphere“. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die in einem der Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 lehren. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in einem der beiden Studiengänge lehren oder in der Organisation dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einem der beiden Studiengänge eingeschrieben sind. Für jedes der fünf Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 6 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 22 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 29 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens eine*ein Hochschullehrer*in, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; sie sollen die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses darüber vorab informieren.“

d) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 11 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines

Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

7. § 9 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben im Bachelorstudiengang „Meteorologie und Geophysik“ wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fachgruppe, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

8. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in englischer Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

**„§ 11
Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. nachweist, dass sie*er an der Universität Bonn
 - a) als Studierende*Studierender im Bachelorstudiengang „Meteorologie und Geophysik“ oder in einen anderen Studiengang, der das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, eingeschrieben oder
 - b) als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen ist;
 2. die gemäß Modulplan (Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zu den Modulprüfungen nur ablehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 3. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.
- (4) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.“

10. § 12 Absatz 3 bis 8 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Referaten;
- (Seminar-)Vorträgen;
- Präsentationen
- Protokollen;
- Laborübungen;
- Projektarbeiten;

- Portfolios sowie
- Hausarbeiten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen ist/sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. Dabei sind Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) von höchstens 25 % zulässig. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 18 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 6 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
4. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 20 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der

Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

11. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referaten und (Seminar-)Vorträgen muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Protokollen, Laborübungen und Portfolios muss die Abmeldung spätestens eine Woche nach Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. § 21 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.“

12. § 15 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 12 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.“

13. § 16 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Referate, (Seminar-)Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Laborübungen, Projektarbeiten, Portfolios und Hausarbeiten

(1) Referate sind mündliche Vorträge einschließlich Diskussion von mindestens 20 und höchstens 60 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags beträgt 4 Wochen und für die der schriftlichen Ausarbeitung 6 Wochen ab Ausgabe des Themas.

Schriftliche Ausarbeitungen sowie der mündliche Vortrag von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben bzw. gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(2) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 60 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt 4 Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, Exkursionen bzw. dieser Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5 bis 15 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit/Exkursion/Geländeübung. Protokolle müssen in der Regel zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die*der Prüfer*in zu Beginn des Semesters festgelegt hat. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt 8 Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt. Projektarbeiten müssen in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen

Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 30 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass – bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung – der späteste Abgabetermin in der Regel in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer Hausarbeit abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 18 bleibt unberührt.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 7 entsprechend.“

15. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche und praktische Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der zur Prüfung eingesetzten

Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(4) Mündliche und praktische digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen oder praktischen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch den Prüfer gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen oder praktischen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW). Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragte*n der Universität Bonn sind unter <https://www.uni-bonn.de/de/datenschutzerklaerung> einsehbar.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Nachteilsausgleich**

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 12 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 20 und darf höchstens 40 DIN-A4-Seiten umfassen.“

18. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine* einer der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*in an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach

Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

20. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.“

21. Die Überschrift zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Schlussvorschriften“.

22. § 31 wird folgender § 30a vorangestellt:

„§ 30a

Übergangsregelungen anlässlich der Ordnung zur Änderung dieser Prüfungsordnung

(1) Studierende, die sich im Wintersemester 2024/25 im zweiten oder dritten Fachsemester befinden, setzen ihr Studium nach dem Modulplan in der ab dem 1. Oktober 2024 geltenden Fassung fort. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß Anlage 3 übertragen. Für vor dem Wintersemester 2024/25 begonnene und bis zum 30. September 2024 noch nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren regelt der Prüfungsausschuss das Nähere zur Wiederholung der Prüfungen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 2024/25 im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, setzen ihr Studium nach dem Modulplan in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung fort; Prüfungen können noch bis zum 30. September 2026 abgelegt werden. Studierende, die ihr Studium nach dem Modulplan in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung nicht bis zum 30. September 2026 abgeschlossen haben, setzen es nach dem Modulplan in der dann geltenden Fassung fort. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; dies gilt auch für Fehlversuche.

(3) Studierende gemäß Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, ihr Studium auch vor dem 30. September 2026 nach dem Modulplan in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung fortsetzen. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; dies gilt auch für Fehlversuche.“

23. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
24. Die Anlage 3 aus dem Anhang zu dieser Ordnung wird angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 4. Juni 2024.

Bonn, den 25. Juni 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang zu Artikel I Nummer 23

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Meteorologie und Geophysik“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: GÜ = Geländeübung, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 12 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt. Die Angaben zum Fachsemester beziehen sich auf einen Studienstart zum Wintersemester.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt. Studienleistungen, die Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme sind und wiederholt werden müssen, falls die dazugehörige Prüfung nicht bestanden wurde, sind mit dem Buchstaben „w“ (w) gekennzeichnet.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen gemäß § 14 Absatz 6, die nicht innerhalb eines Semesters wiederholt werden können, sondern im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden, mit dem Buchstaben „w“ (w) gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 17a Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 in Form des Modulhandbuchs bekannt gemacht.

Pflichtmodule (154 + 12 LP)

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
mug110	Einführung in die Meteorologie und Geophysik	V/Ü	keine	D: 1 FS: 1	Grundlagen in Geophysik und Meteorologie	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	2 Klausuren ^d (je 3/6)	6
mug120	Wissenschaftliche Datenverarbeitung	S*/prÜ*	keine	D: 1 FS: 1	Grundlagen in wissenschaftlicher Datenverarbeitung mit Python	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Projektarbeit	4

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
mug140	Physik 1	V/Ü	keine	D: 1 FS: 1	Grundlagen der Mechanik und Wärmelehre, Phänomene und Messverfahren Einarbeitung in die Mechanik und die Wärmelehre; Erarbeitung der Phänomenologie in Vorbereitung auf den theoretischen Unterbau	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	7
mug150	Mathematik 1	V/Ü	keine	D: 1 FS: 1	Lineare Algebra, Analysis I Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	13
mug210	Physikalische Klimatologie	V/Ü/S*	keine	D: 1 FS: 2	Physik des Klimasystems	Präsentation im Seminar	Mündliche Prüfung ^d	6
mug220	Physik der festen Erde	V/Ü	keine	D: 1 FS: 2	Grundkenntnisse über die Physik der festen Erde	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur ^d	6
mug240	Physik 2	V/Ü	keine	D: 1 FS: 2	Elektromagnetismus Einarbeitung in die Phänomene von Elektrizitätslehre und Magnetismus, elektromagnetische Wellen und damit verwandte Phänomene	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	7
mug250	Mathematik 2	V/Ü	keine	D: 1 FS: 2	Analysis II Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	11
mug310	Fernerkundung	V/Ü/prÜ *	keine	D: 1 FS: 3	Physikalische Grundlagen der Fernerkundung und praktische Python-Übungen am Rechner	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	6
mug320	Physik der Atmosphäre	V/Ü	keine	D: 1 FS: 3	Vertiefung der Grundlagen in Meteorologie	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur ^d	6

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
mug340	Physik 3	V/Ü	keine	D: 1 FS: 3	Grundzüge der Optik, Grundzüge der mikroskopischen Physik Einarbeitung in die Phänomene der linearen und der Wellenoptik und der mikroskopischen Physik	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	7
mug350	Mathematik 3	V/Ü	keine	D: 1 FS: 3	Funktionentheorie Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	11
mug410	Synoptik und Wetterbesprechung	V/Ü/S*	keine	D: 1 FS: 4	Grundlagen der Wettervorhersage Wissenschaftliche Präsentation des Wettergeschehens	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur ^d (6/8) Präsentation ^d (2/8)	8
mug420	Methoden der Angewandten Geophysik	V/Ü*	keine	D: 1 FS: 4	Theorie zu Messmethoden der Felder der Erde	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur ^d	6
mug430	Theoretische Physik – Mechanik	V/Ü*	keine	D: 1 FS: 4	Klassische Mechanik Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der klassischen Mechanik	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	5
mug440	Physikpraktikum für Naturwissenschaftler	P	bestandenes Modul mug140, mug240 oder mug340	D: 1 FS: 3 o. 4	Vorbereiten auf physikalische Grundlagen; praktisches Durchführen und Auswerten von Experimenten Erlernen von Experimentiertechniken und Vertiefung der Grundlagen anhand von Praktikumsversuchen aus den Themengebieten Mechanik, Elektrizitätslehre und Magnetismus, Elektromagnetismus und klassische Optik	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche, Erstellung von Versuchsprotokollen	Mündliche Prüfung	5

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
mug450	Statistik mit Python	V/prÜ*	keine	D: 1 FS: 4	Statistische Grundlagen und Umsetzung mit Python	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6
mug510	Geophysikalische Datenauswertung und Geländeübung	V/prÜ*/ GÜ*	mug420 empfohlen	D: 1 FS: 5	Theorie und Anwendung geophysikalischer Verfahren und Auswertung mit Python	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Geländeübung	Projektarbeit	8
mug530	Fluiddynamik des Erdsystems	V/Ü*	mug430 empfohlen	D: 2 FS: 4 u. 5	Fluiddynamische Grundlagen und weiterführende Fluiddynamik	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben Überprüfung des Lernziels nach dem ersten Semester	Mündliche Prüfung ^d	8
mug610	Atmosphärische Grenzschicht	V/Ü	mug320 empfohlen	D: 1 FS: 6	Dynamik der atmosphärischen Grenzschicht und Austauschprozesse mit der Erdoberfläche	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6
mug620	Meteorologische Messtechnik	P*/prÜ*	mug320 empfohlen	D: 2 FS: 5 u. 6	Benutzung und Verständnis meteorologischer Geräte in Labor- und Feldexperimenten	Vorbereitung, Durchführung der Experimente, mündlichen Überprüfung der schriftlichen Protokolle	Klausur	6
mug630	Thermodynamik des Erdsystems	V/Ü*	mug430 empfohlen	D: 1 FS: 6	Thermodynamische Grundlagen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
mug670	Bachelorarbeit Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden		90 LP aus dem Bachelorstudium	D: 1 FS: 5 o. 6	Die Studierenden sollen zeigen und dokumentieren, dass sie in der Lage sind, ein meteorologisches/geophysikalisches Projekt durchzuführen bzw. eine meteorologische/geophysikalische Fragestellung zu bearbeiten und darüber eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen. Das Modul beinhaltet eine Präsentation der eigenen Ergebnisse im Rahmen der Arbeitsgruppe.	keine	Bachelorarbeit mit unbenotetem Abschluss-Kolloquium	12

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtbereich „Meteorologisch-Geophysikalische Forschung oder Berufsorientierung“ - zu wählen ist 1 aus 8 Modulen (insgesamt 6 LP)

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
pea731	Statistical Data Analysis in Geosciences	V/Ü*	mug450 empfohlen	D: 1 FS: 5	Statistische Methoden in den Geowissenschaften	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6
pea732	Climate Dynamics	V/Ü*	mug210 empfohlen	D: 1 FS: 5	Physikalisches Verständnis wichtiger Klimaprozesse	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6
pea733	Land Surface Processes	V/Ü*	keine	D: 1 FS: 5	Selbstständiges Anwenden eines fortschrittlichen Landoberflächenmodells und Auswertung der Simulationsergebnisse vor dem Hintergrund verschiedener Parameterunsicherheiten	keine	Hausarbeit	6

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
pea734	Tectonophysics	V/Ü/S*	mug220 empfohlen	D: 1 FS: 5	Physik, Prozesse und Phänomene der Lithosphäre	keine	Projektarbeit	6
pea735	Electrical Imaging	V/Ü*	mug420 empfohlen	D: 1 FS: 5	Bildgebende Verfahren zur Auswertung geoelektrischer Daten	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Mündliche Prüfung ^d	6
pea831	Theoretical Synoptics	V/Ü*	mug410 empfohlen	D: 1 FS: 6	Theoretische Zusammenhänge der komplexen Synoptik	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Klausur	6
pea832	Radar Polarimetry	V/Ü*	mug310 empfohlen	D: 1 FS: 6	Theorie und Anwendung der Radarpolarimetrie	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs-/Hausaufgaben	Hausarbeit	6
pea833	Hydrogeophysics	V/Ü*/G Ü*	mug510 empfohlen	D: 1 FS: 6	Messmethoden und -strategien der Hydrogeophysik, Umgang mit Geräten im Gelände	keine	Projektarbeit	6
mug560	Betriebspraktikum	P*	keine	D: 1 FS: 5 o. 6	Einblick in einen meteorologischen/geophysikalischen Berufsalltag	keine	Protokoll	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Freier Wahlpflichtbereich (insgesamt 8 LP)

Freie Wahl aus dem Angebot der Universität Bonn, sofern Vereinbarungen mit den anbietenden Fächern bestehen, dass Studierende des Bachelorstudiengangs „Meteorologie und Geophysik“ daran teilnehmen dürfen.

Im Folgenden finden sich Beispiele. Das Stattfinden der genannten Module kann nicht von der Lehrinheit Meteorologie/Geophysik garantiert werden:

Modulcode	Modulname	Dauer/Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA-INF 013	Technische Informatik	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Informatik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			9

Modulcode	Modulname	Dauer/Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA-INF 016	Algorithmen und Programmierung	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Informatik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			9
BA-INF 035	Datenzentrierte Informatik	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Informatik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA Geodäsie und Geoinformation B58	Astronomische, Physikalische und Mathematische Geodäsie	3./4. o. 5./6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geodäsie und Geoinformation“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
BA Lehramt Physik astro121	Einführung in die Astronomie	3. o. 5			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs Lehramt „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			4
BA Lehramt Physik astro122	Einführung in die Astronomie extragalaktische Astronomie	4. o. 6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs Lehramt „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			4
BA Lehramt Physik astro123	Einführung in die Radioastronomie	4. o. 6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs Lehramt „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			4
BA-PHYS physik220	Theoretische Physik I (Mechanik)	4.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			9
BA-PHYS physik320	Theoretische Physik II (Elektrodynamik)	5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			9
BA-PHYS physik420	Theoretische Physik III (Quantenmechanik)	6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			9
BA-PHYS physik410	Physik IV (Atome, Moleküle, Kondensierte Materie)	4. o. 6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			7
BA-PHYS physik510	Physik V (Kerne und Teilchen)	5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Physik“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			7
BA-CHEM BCh1.1	Allgemeine Chemie	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Chemie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Studierende des Bachelorstudiengangs „Meteorologie und Geophysik“ erhalten abweichend von den Angaben in der BPO Chemie neun Leistungspunkte für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls.			9

Modulcode	Modulname	Dauer/Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA-CHEM BCh1.3/2.3	Physikalische Chemie I/II – Molekulare Wechselwirkungen und chemische Thermodynamik	3./4. o. 5./6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Chemie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			10
BA-CHEM Bch2.6/3.2	Grundlagen der Organischen Chemie	4./6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Chemie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			7
BA-GEOW BP01	Endogene Geologie	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			5
BA-GEOW BP04	Grundlagen und Methoden in den Geowissenschaften	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA-GEOW BP05	Exogene Geologie	4. o. 6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			5
BA-GEOW BP07	Geologische Raumstrukturen	4. o. 6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA-GEOW BP08	Geologische Kartierung	4./5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA-GEOW BW37	Digitale Karten in der Geologie	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA-GEOW BW57	GIS in der Geologie	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			8
BA-GEOGR Geo B0	Einführung in die Geographie	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BA-GEOGR Geo B1	Physische Geographie Basis	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			8
BA-GEOGR Geo B3	Humangeographie Basis	3. o. 5.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			8

Modulcode	Modulname	Dauer/Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA-GEOGR Geo B5	Regionale Geographie und Räumliche Planung	4. o. 6.						6
BA-GEOGR Geo B7	Geomatik	3. o. 5.						10
BA-PHIL 501103000	Logik und Grundlagen	3. o. 5.						8
BA-PHIL 501103100ZF	Erkenntnistheorie Zwei-Fach	3. o. 5.						8
BA-PHIL 501103400	Wissenschaftsphilosophie Zwei-Fach	3./4. o. 5./6.						8

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Anhang zu Artikel I Nummer 24

Anlage 3: Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen des Modulplans zum Wintersemester 2024/2025 gemäß § 30a Absatz 1

Module des Pflichtbereichs:

Für erfolgreich absolvierte Module nach bisheriger Fassung des Modulplans werden bei einem Übergang zur neuen Fassung des Modulplans Module entsprechend der nachstehenden Tabelle angerechnet.

Modul nach bisheriger Fassung (PO 2021)		Modul nach neuer Fassung (PO 2021 – 1. ÄO 2024)		Übertrag erbrachter Leistungen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Einführung in die Meteorologie und Geophysik (mug110)	10	Einführung in die Meteorologie und Geophysik (mug110)	6	Das nach bisheriger Fassung erfolgreich absolvierte Modul „Einführung in die Meteorologie und Geophysik“ wird auf die beiden Module „Einführung in die Meteorologie und Geophysik“ und „Wissenschaftliche Datenverarbeitung“ der neuen Fassung angerechnet.
		Wissenschaftliche Datenverarbeitung (mug120)	4	
Physik 1 (mug140)	7	Physik 1 (mug140)	7	Übertrag 1:1.
Mathematik 1 (mug150)	13	Mathematik 1 (mug150)	13	Übertrag 1:1.
Klimatologie (mug210)	8	Physikalische Klimatologie (mug210)	6	Das nach bisheriger Fassung erfolgreich absolvierte Modul „Klimatologie“ wird auf die beiden Module „Physikalische Klimatologie“ und „Statistik mit Python“ der neuen Fassung angerechnet.
		Statistik mit Python (mug450)	6	
Physik 2 (mug240)	10	Physik 2 (mug240)	7	Die erfolgreich absolvierte Klausur des Moduls „Physik 2“ nach bisheriger Fassung wird als Modulprüfung des Moduls „Physik 2“ nach neuer Fassung angerechnet. Die erfolgreich absolvierte Mündliche Prüfung des Moduls „Physik 2“ nach bisheriger Fassung wird als Teilprüfungsleistung auf das Modul „Physikpraktikum für Naturwissenschaftler“ angerechnet; sofern die Mündliche Prüfung des Moduls „Physik 3“ nach bisheriger Fassung noch nicht erfolgreich absolviert wurde, erfolgt zum Abschluss des Moduls „Physikpraktikum für Naturwissenschaftler“ nach neuer Fassung eine Prüfung über noch nicht abgeprüften Teil.
		Physikpraktikum für Naturwissenschaftler (mug440)	5	

Modul nach bisheriger Fassung (PO 2021)		Modul nach neuer Fassung (PO 2021 – 1. ÄO 2024)		Übertrag erbrachter Leistungen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Physik 3 (mug340)	10	Physik 3 (mug340)	7	Die erfolgreich absolvierte Klausur des Moduls „Physik 3“ nach bisheriger Fassung wird als Modulprüfung des Moduls „Physik 3“ nach neuer Fassung angerechnet. Die erfolgreich absolvierte Mündliche Prüfung des Moduls „Physik 3“ nach bisheriger Fassung wird als Teilprüfungsleistung auf das Modul „Physikpraktikum für Naturwissenschaftler“ angerechnet; sofern die Mündliche Prüfung des Moduls „Physik 2“ nach bisheriger Fassung noch nicht erfolgreich absolviert wurde, erfolgt zum Abschluss des Moduls „Physikpraktikum für Naturwissenschaftler“ nach neuer Fassung eine Prüfung über noch nicht abgeprüften Teil.
		Physikpraktikum für Naturwissenschaftler (mug440)	5	
Mathematik 2 (mug250)	11	Mathematik 2 (mug250)	11	Übertrag 1:1.
Fernerkundung (mug310)	8	Fernerkundung (mug310)	6	Übertrag 1:1.
Mathematik 3 (mug350)	11	Mathematik 3 (mug350)	11	Übertrag 1:1.
Synoptik (mug410)	12	Physik der Atmosphäre (mug320)	6	Das nach bisheriger Fassung erfolgreich absolvierte Modul „Synoptik“ wird auf die beiden Module „Physik der Atmosphäre“ und „Meteorologische Messtechnik“ der neuen Fassung angerechnet.
		Meteorologische Messtechnik (mug620)	6	
Allgemeine Geophysik (mug415)	8	Physik der festen Erde (mug220)	6	Übertrag 1:1.
Theoretische Mechanik (mug440)	6	Theoretische Physik – Mechanik (mug430)	5	Übertrag 1:1.
Synoptik für Fortgeschrittene (mug510)	6	Synoptik und Wetterbesprechung (mug410)	8	Übertrag 1:1.
Angewandte Geophysik (mug515)	8	Geophysikalische Datenauswertung und Geländeübung (mug510)	8	Übertrag 1:1.
Fluiddynamik des Erdsystems (mug530)	10	Fluiddynamik des Erdsystems (mug530)	8	Die erfolgreich absolvierte erste Klausur des Moduls „Fluiddynamik des Erdsystems“ wird als Modulprüfung des Moduls „Fluiddynamik des Erdsystems“ nach neuer Fassung angerechnet. Die erfolgreich absolvierte zweite Klausur des Moduls „Fluiddynamik des Erdsystems“ wird als Modulprüfung des Moduls „Atmosphärische Grenzschicht“ nach neuer Fassung angerechnet.
		Atmosphärische Grenzschicht (mug610)	6	

Modul nach bisheriger Fassung (PO 2021)		Modul nach neuer Fassung (PO 2021 – 1. ÄO 2024)		Übertrag erbrachter Leistungen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Thermodynamik des Erdsystems (mug630)	6	Thermodynamik des Erdsystems (mug630)	6	Übertrag 1:1.
Bachelorarbeit (mug670)	12	Bachelorarbeit (mug670)	12	Übertrag 1:1.
Seminar zur Bachelorarbeit (mug620)	4			Keine Übertragung.

Module des fachgebundenen und des freien Wahlpflichtbereichs:

Wurde der Wahlpflichtbereich „Meteorologisch-Geophysikalische Forschung oder Berufsorientierung“ nach bisheriger Fassung bereits erfolgreich absolviert, wird das Modul auf den Wahlpflichtbereich „Meteorologisch-Geophysikalische Forschung oder Berufsorientierung“ in der neuen Fassung übertragen. Bisher erfolgreich absolvierte Module des freien Wahlpflichtbereichs werden entsprechend der erworbenen ETCS-LP übertragen.